

II-3656 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

XIV. Gesetzgebungsperiode

380.000/18-II 1/78

1686/AB

1978-04-28

zu 1708/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

zu Zl. 1708/J-NR/78

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Hubinek und Genossen (1708/J), betreffend Nichtberücksichtigung der Neuregelung im Kindschaftsrecht in Verwaltungsverordnungen, beantworte ich wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Der im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung vom 14.12.1977 unter Nr. 31 veröffentlichte Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 3.10.1977 (JMZ 380.000/12-II 1/77), enthält eine im wesentlichen vollständige Wiedergabe des Erlasses des Bundesministeriums für Inneres vom 19.8.1977, Zl. 192.362/2-GD/77. Dieser Erlaß des Bundesministeriums für Justiz ist bereits Anfang Oktober 1977 - also vor seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung - allen Gerichten und staatsanwaltschaftlichen Behörden zugekommen. Der genannte Erlaß hat eine Neufassung des von der Bundespolizei für Anzeigen wegen Verdachtes gerichtlich strafbarer Handlungen zu verwendenden Personalblattes (Lager Nr. 19) gebracht.

Dieses Personalblatt war von den Polizeibehörden ab 1.10.1977 zu verwenden und hat zu diesem Zeitpunkt der

damals geltenden Rechtslage entsprochen. Eine Vorwegnahme der durch das Bundesgesetz über die Neuordnung des Kindschaftsrechtes, BGBI 1977/403, mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 eingeführten Neuerungen konnte im Herbst 1977 nicht erfolgen.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Neuordnung des Kindschaftsrechtes, BGBI 1977/403, mit 1.1.1978, hat das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres die notwendig gewordenen Änderungen des mehrfach erwähnten Erlasses und des Personalblattes beraten, sodaß dieser neuen Rechtslage durch Hinausgabe eines abgeänderten Erlasses und abgeänderten Personalblattes entsprochen werden wird.

24. April 1978

